

Führung der Kriegsflagge seitens der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Berlin, den 12. Dezember 1893.

Unter Bezugnahme auf die durch Allerhöchste Ordre vom 21. August 1893 — Deutsches Kolonialblatt 1893 S. 427 — befohlene Führung der deutschen Kriegsflagge seitens der Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika treten die nachstehenden Ausführungsbestimmungen in Kraft:

Die Kriegsflagge wird bis auf Weiteres geführt:

A. In den Küstenplätzen:

1. Auf allen Befestigungen, soweit sie von der Schutztruppe besetzt sind.
2. Auf den von der Schutztruppe bewohnten Kasernen.
3. Auf dem Kommandogebäude der Schutztruppenbehörde in Dar-es-Salám.

B. Im Innern:

Auf sämtlichen Stationen, die von einer Abteilung der Schutztruppe unter Führung eines deutschen Offiziers oder Unteroffiziers besetzt sind.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
Hollmann.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Dar-es-Salám, den 13. November 1893.

Erlass des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Führen der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Die Bezirksämter und Bezirksnebenämter benachrichtige ich, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 8. November v. Jz. die Civilbehörden des hiesigen Schutzgebietes an Stelle der bisher im Gebrauch gewesenen Reichskriegsflagge die neue für den Bereich des Auswärtigen Amtes vorgeschriebene Reichsdienstflagge auf ihren Gebäuden und Schiffen zu führen haben. Die neue Flagge ist der Flagge der Handelschiffe gleich, trägt jedoch im weißen nach oben und unten ausgebuchteten Mittelschilde den gekrönten Reichsadler.

Was die Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Schutztruppe betrifft, so haben Seine Majestät der Kaiser und König zu bestimmen geruht, daß dieselben bis auf Weiteres die Reichskriegsflagge führen. In Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung habe ich befohlen, daß bis zum Erlaß anderweitiger Anordnungen in den Küstenplätzen die Reichskriegsflagge geführt wird:

1. von Booten, welche der Kaiserlichen Schutztruppe zum Dienstgebrauch überwiesen sind, sofern ein Offizier dieselben führt,
2. auf den Befestigungen, soweit sie von der Kaiserlichen Schutztruppe besetzt sind,
3. auf den mit Truppen besetzten Kasernen,
4. auf dem Kommandogebäude zu Dar-es-Salám.

Die Bezirksämter beziehungsweise Bezirksnebenämter wollen vorstehende Bestimmungen in Zukunft bei der Flaggenführung beachten und die hierdurch überflüssig gewordenen Reichskriegsflaggen vorläufig in Verwahrung nehmen.

Wenn bei einem Bezirksamte Reichsdienstflaggen nicht vorhanden sein sollten, so ist der Bedarf umgehend hierher zu berichten. Bis zum Eintreffen der erforderlichen Anzahl von Reichsdienstflaggen kann die Reichskriegsflagge beibehalten werden.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

gez. v. Schele.

Dar-es-Salám, den 13. November 1893.

Erlass des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Innenstationen.

Auf der Station Kijaji ist im letzten halben Jahre mit sehr gutem Erfolge, ohne daß die Einwohner der Station diese Abgabe als besondere Last empfunden hätten, eine Natural-Abgabe erhoben

worben, welche es ermöglicht, einen großen Theil der Verpflegung der Stationsbefehung zu decken. Die Erhebung einer solchen Abgabe als eine Art von Schutzgeld für den den Umwohnern der Station gewährten Schutz ist an sich natürlich, und es muß angestrebt werden, diese Abgabe in mäßigem Umfange allmählich von allen Stationen erheben zu lassen. Selbstverständlich muß hierbei mit der äußersten Vorsicht vorgegangen werden. Die Abgabe darf keine drückende, und ihre Erhebung nicht mit Härten verbunden sein, damit nicht etwa die Umgebung der Station verödet. Die Abgabe wird da hauptsächlich am Plage sein, wo wegen der Nähe kriegerischer, räuberischer Stämme der Schutz der Station am ehesten als eine Wohlthat empfunden wird. Einer baldgefalligen Aeußerung in dieser Angelegenheit will ich entgegensehen, indem ich mich gleichzeitig schon jetzt mit einem verjuchswürdigen Vorgehen der Stationen einverstanden erkläre.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

gez. v. Schele.

Dar-es-Salaam, den 1. November 1893.

Außerlaß des Kaiserlichen Gouverneurs an sämtliche Bezirksämter und die Stationen Mpwawa, Kilossa, Kifaki, Masinde, Moschi, betreffend eine genauere Begrenzung der einzelnen Bezirksämter und Innenstationen.

Ich beabsichtige, eine genauere Begrenzung der einzelnen Bezirksämter und Innenstationen vorzunehmen.

Zu diesem Behufe ist mir bis zum 1. März, 1894 mitzutheilen, wie weit sich bisher die Amtsthätigkeit des Bezirksamts bezw. der Station, sowohl längs der Küste als nach innen (im Umkreise der Station), ausgedehnt hat. Speziell wäre anzugeben, welche Landschaften, Stämme, Zumben, Akiden u. s. w. ich freiwillig der dortigen Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterworfen haben.

Ferner ist anzugeben, nach welcher Richtung etwa eine Vergrößerung bezw. Verringerung der bisherigen Wirkungskreise erwünscht wäre.

Eine möglichst genaue Abgrenzung der einzelnen Amts- bezw. Stationsbezirke auch untereinander ist hierbei anzustreben, damit die eingeborene Bevölkerung sich gewöhnt, mit ihren Bitten und Klagen stets an dieselbe Stelle zu gehen.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

gez. v. Schele.

Sebbe, den 5. November 1893.

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo.

Auf Grund des Reichsgeheißes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten, und der Verordnung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1.

Der § 3 der Verordnung vom 1. Oktober 1888, betreffend das Verfahren bei Erhebung von Einjührzöllen in dem Schutzgebiete von Togo, erhält folgende Fassung:

„Wovon das die Reichszollflagge führende Boot das Schiff nicht verlassen hat, dürfen andere Boote an dasselbe nicht anlegen. Auch ist es, von dem Falle eines Nothlandes abgesehen, verboten, vor der Rückkehr des Zollbeamten an Land Waaren aus dem Schiffe zu löschen.“

Der § 5 Absatz 2 derselben Verordnung erhält folgenden Zusatz:

„Zu demselben ist auch die Gesamtsumme der in dem abgelassenen Vierteljahre gezahlten Zollbeträge zu vermerken.“

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

Zu Vertretung:

(L. S.)

gez. Voeder.